

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1977

Geschäftszahl

0228/76

Rechtssatz

Das Unterbleiben der ausdrücklichen Bezugnahme auf jenen Antrag, hinsichtlich dessen die Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, bedeutet weder ein Formgebrechen des Devolutionsantrages (§ 13 Abs 3 AVG 1950), noch gestattet dessen Zurückweisung.